



GEMEINDE BUCHEGG

FRIEDHOFREGLEMENT

(Reglement über das Friedhof- und Begräbniswesen)

Dieses Reglement stützt sich auf folgende Verordnung:

- Gemeindeordnung (§§ 25 ff)

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufsicht und Überwachung	3
§ 1	Friedhofgemeinde Buchegg	3
§ 2	Zuständige Behörde	3
§ 3	Vertrag für Dienstverhältnisse	3
II.	Bestattungswesen	3
§ 4	Grundsätzliches	3
§ 5	Bestattungen	4
III.	Friedhöfe	4
§ 6	Grundsätzliches	4
§ 7	Gestaltung	5
§ 8	Ausmasse der Gräber	5
§ 9	Belegung der Gräber	5
§ 10	Ruhezeit	5
§ 11	Gemeinschaftsgrab	5
§ 12	Gebühren	6
§ 13	Richtlinien	6
§ 14	Unterhalt	6
§ 15	Räumung der Gräber	6
IV.	Diverses	7
§ 16	Straf- und Schlussbestimmungen	7
§ 17	Kompetenz bei fehlender Bestimmung	7
§ 18	Inkrafttreten	7
V.	Anhang 1 / Richtlinien für die Erstellung von Grabdenkmälern	8
§ 1	Allgemeine Grundsätze	8
§ 2	Bewilligungspflicht	8
§ 3	Werkstoffe	8
VI.	Anhang 2 / Friedhof Aetingen: Regelung für bestehende Familiengräber	9

I. Aufsicht und Überwachung

§ 1 Friedhofsgemeinde Buchegg

¹ Die Friedhofsgemeinde Buchegg setzt sich aus folgenden Gemeinden zusammen:

- Gemeinde Buchegg ohne Gosswil
- Einwohnergemeinde Unterramsern

² Sie ist zuständig für folgende Friedhöfe:

- Friedhof Aetingen
- Friedhof Bibern
- Friedhof Mühledorf

§ 2 Zuständige Behörde

Gemäss Gemeindeordnung ist die Betriebskommission der Gemeinde Buchegg für die Aufsicht über die Friedhöfe Aetingen, Bibern und Mühledorf und das Begräbniswesen zuständig. Die Betriebskommission führt Protokoll über die Verhandlungen und verfügt als Aufsichtsbehörde neben den vertraglich festgehaltenen über folgende Kompetenzen:

- Wahl der Totengräber und der Friedhofgärtner
- Bestimmung über Ort und Reihenfolge der Beerdigungen
- Aufsicht über die Gestaltung und Pflege der Friedhofanlagen
- Anschaffung der Begräbnisutensilien

§ 3 Vertrag für Dienstverhältnisse

Die besonderen Dienstverhältnisse mit den Totengräbern und den Friedhofgärtnern werden unter Umschreibung aller denkbaren Obliegenheiten auf dem Vertragsweg geordnet.

II. Bestattungswesen

§ 4 Grundsätzliches

¹ Auf den Friedhöfen Aetingen, Bibern und Mühledorf werden alle Einwohner bestattet, welche innerhalb der Gemeinde Buchegg oder der Einwohnergemeinde Unterramsern ihren letzten Wohnsitz hatten.

Die für die Beerdigung eines Gemeindeeinwohners anfallenden Kosten gehen zu Lasten der hinterbliebenen Angehörigen.

Auswärtige, welche auf einem dieser Friedhöfe beerdigt sein möchten, haben ein Gesuch bei der Betriebskommission einzureichen. Die gesamten Beerdigungskosten und Gebühren gehen zu Lasten der Angehörigen.

Organisation und Finanzierung von Ton- und Bildübertragung sind nicht Sache der Betriebskommission.

² Fehlen Angehörige oder können diese für die entstehenden Kosten nicht aufkommen, so werden die Beerdigungskosten von der Gemeinde übernommen, in der die verstorbene Person zuletzt wohnhaft war.

§ 5 Bestattungen

¹ Friedhöfe Aetingen und Mühledorf

Die Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt und werden durch das Geläute der Kirchen eingeleitet.

Urnenbeisetzungen im engsten Familienkreis ohne vorgängige kirchliche Abdankung haben zum 11.00 Uhr-Läuten zu erfolgen. Die Angehörigen müssen sich mit dem zuständigen Pfarrer, Totengräber oder Sigrist absprechen.

Friedhof Bibern

Bestattungen und Urnenbeisetzungen gemäss Kirchgemeindeordnung Oberwil

² Die Bestattung Verstorbener soll nicht früher als 48 und nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen. Ausnahmen hierfür werden nur bewilligt, wenn ein patentierter Arzt zuhanden der Betriebskommission schriftlich bezeugt, dass Umstände vorliegen, die eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Daten erforderlich machen.

³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. An Samstagen nur mit Bewilligung der Betriebskommission.

⁴ **Friedhöfe Aetingen und Mühledorf:** Das Zivilstandsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen an diejenigen Personen und Stellen, welche für die Bestattung zuständig sind. Bei Kremation ist die Erledigung mit dem in Frage kommenden Krematorium und dem mit der Überführung der Leiche beauftragten Bestattungsinstitut Sache der Angehörigen.

Friedhof Bibern: gemäss Kirchgemeindeordnung Oberwil

⁵ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheit und ausserordentlichen Vorkommnissen werden die Bestattungen nach den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen sanitäts-polizeilichen Vorschriften festgesetzt.

Im Weiteren sind die zuständigen Organe auf ein ärztliches Gutachten hin ermächtigt, ein öffentliches Begräbnis zu untersagen.

III. Friedhöfe

§ 6 Grundsätzliches

¹ Auf den Friedhöfen werden alle nach § 4 dieses Reglements genannten Verstorbenen beigesetzt. Bestattungen von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Friedhofgemeinde hatten, sind ausnahmsweise und nur mit der Bewilligung der Betriebskommission möglich.

² Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Die Betriebskommission ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

³ Vorschulpflichtigen Kindern ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

⁴ Innerhalb der Friedhöfe ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Grabstätten
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Mitnehmen von Hunden
- jegliches Befahren des Friedhofareals. Ausgenommen sind Bestattungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Friedhofgärtners.

§ 7 Gestaltung

Die Friedhofanlagen in Aetingen, Bibern und Mühledorf werden nach einem von der Betriebskommission zu erstellenden Plan gestaltet. Die Gräber werden nach Weisung der Betriebskommission angelegt. Jeder Friedhof enthält:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgräber für Urnen

Familiengräber werden keine bewilligt. Die Reihengräber sind innerhalb der einzelnen Abteilungen fortlaufend anzulegen. Es können keine Ausnahmen betreffend Reihenfolge in den obgenannten Abteilungen gestattet werden.

Kinder werden nach dem 8. Altersjahr in Reihengräbern für Erwachsene bestattet.

§ 8 Ausmasse der Gräber

Die Gräber erhalten folgende Ausmasse in cm:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Für Erwachsene	210	90	160
Für Kinder bis zum 8. Altersjahr	150	60	120
Für Urnengräber	90	70	80

Die Gräber sind mit einer Einfassung zu versehen.

Jedes Grab erhält bei der Bestattung ein Holzkreuz mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, welches vom Bestatter kostenpflichtig organisiert wird. Die bestehenden ortsüblichen Strukturen sind einzuhalten.

§ 9 Belegung der Gräber

Reihengräber maximal mögliche Belegung: 1 Erdbestattung und 2 Urnen
 Urnengräber maximal mögliche Belegung: 3 Urnen

§ 10 Ruhezeit

Reihengräber mit 1 Erdbestattung: mindestens 25 Jahre
 Urnengräber: 25 Jahre

Reihengräber mit Erdbestattung dürfen mit 1 oder 2 Urnen belegt werden. In den ersten 10 Jahren nach der Erdbestattung ist dazu keine Bewilligung nötig, ab dem 11. Jahr ist eine schriftliche Bewilligung der Betriebskommission einzuholen.

Die Ruhezeit im Reihengrab erfährt durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen keine Verlängerung.

§ 11 Gemeinschaftsgrab

Die Bestattungen finden nach einem speziellen Plan (Raster) statt.

Die Namen der auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen werden in einem Register eingetragen. Auf Wunsch können Namensschilder gegen Bezahlung der Gesteuerungskosten an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

Die Pflege- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Buchegg. Mit der Pflege wird der Friedhofgärtner beauftragt. Den Auftrag erteilt die Betriebskommission im Rahmen ihrer Kompetenz. Für das Gemeinschaftsgrab gelten im Weiteren die Bestimmungen gemäss §§ 4 und 5 dieses Reglements.

§ 12 Gebühren

Einheimische

Gebühr für Verstorbene mit letztem Wohnsitz innerhalb der Friedhofgemeinde Buchegg (gem. § 4):

Erdbestattungen und Urnengräber	kostenlos
Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000.00
Namensschild Aetingen/Mühledorf	CHF 300.00
Namensschild Bibern	CHF 100.00

Auswärtige

Reihengrab nach § 9	CHF 3'000.00	pro Erdbestattung
	CHF 500.00	pro zusätzliche Urne

Urnengrab nach § 9	CHF 2'500.00	erste Urne
	CHF 500.00	jede weitere Urne

Gemeinschaftsgrab	CHF 3'000.00
Namensschild Aetingen/Mühledorf	CHF 300.00
Namensschild Bibern	CHF 100.00

Urne auf ein bestehendes Grab eines Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Friedhofgemeinde Buchegg CHF 1'000.00

In den Gebühren sind die Kosten des Totengräbers nicht inbegriffen.

§ 13 Richtlinien

Die Richtlinien über Bewilligungspflicht, Werkstoffe, Bearbeitung, Form, Schrift und Schmuck sowie über die Masse der Grabdenkmäler sind im Anhang 1 festgehalten.

§ 14 Unterhalt

Werden Grabdenkmäler und Gräber von den Angehörigen nicht genügend unterhalten, so kann die Betriebskommission den Hinterlassenen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung ansetzen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so verfügt die Kommission nach ihrem Ermessen.

§ 15 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Mindestruhezeit kann die Betriebskommission die Räumung der Gräber anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Vertragsgemeinden und auf dem Friedhof 6 Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Angehörigen können innerhalb der von der Betriebskommission gesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabdenkmäler entfernen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist trifft die Kommission die erforderlichen Massnahmen unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

IV. Diverses

§ 16 Straf- und Schlussbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Spruchkompetenz beurteilt.

§ 17 Kompetenz bei fehlender Bestimmung

Über alle Fälle und Angelegenheiten, die das vorliegende Reglement nicht besonders erwähnt, sowie in dringenden Fällen entscheidet die Betriebskommission unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Buchegg in Kraft.

² Es ersetzt sämtliche früheren Reglemente/Verordnungen über das Friedhof- und Begräbniswesen der bisherigen Gemeinden.

³ Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 10. Dezember 2015.

⁴ §12 Gebühren revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 13. Dezember 2018.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf,

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler